

Klimmer Group

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: März 2026

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jede Vertragsbeziehung hinsichtlich der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen (im Folgenden „Vertragsprodukte“ genannt) durch die

- **Ernst Klimmer GmbH, Stanz- und Umformtechnik**
Ostpreußenstraße 8, 89331 Burgau
- **BSB Metallverformung GmbH + Co. Stanzwerk**
Siemensstraße 8, 89331 Burgau
- **BWB Behälter-Werk Burgau GmbH + Co. KG**
Siemensstraße 8, 89331 Burgau
- **HMT-Häseler Metall Technik GmbH**
Industriestraße 5, 78112 St. Georgen

(im Folgenden einzeln „Auftragnehmer“ genannt) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Folgenden auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, etwa in Auftragsbestätigungen oder gesonderten Vereinbarungen (z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen, technische Spezifikationen) erfolgen die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (z.B. Einkaufsbedingungen) werden nicht anerkannt und deshalb auch kein Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Verlaufe der Korrespondenz (z.B. im Rahmen eines Langzeitvertrags im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelaufträgen oder Einzelabrufen) auf seine Bedingungen verweist.

1.4 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

- 1.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen und Vorgaben

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlässt.
- 2.2 Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers gelten als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot zum Abschluss eines Vertrags innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) nach Zugang annehmen. Der Auftragnehmer kann das Angebot auch durch Auslieferung der Vertragsprodukte oder durch Beginn der Leistung annehmen. Durch die Annahme des Auftragnehmers erfolgt der Vertragsschluss; eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot im Sinne der Ziffer 2.1.
- 2.3 Bestellungen und Auftragsbestätigungen können abweichend von Ziffer 17.1 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in Textform erfolgen.
- 2.4 Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlässt, hat der Auftraggeber diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie Eignung für den vom Auftraggeber beabsichtigten Einsatz der Vertragsprodukte zu prüfen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei diesen Unterlagen um solche handelt, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Dokumenten übermittelt. Eine Beratungspflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Eignung der Vertragsprodukte für einen vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Beschaffenheit oder Verwendungseignung vereinbart wurde.
- 2.5 Soweit der Auftraggeber Vorgaben jeglicher Art macht, insbesondere Vorgaben betreffend die Spezifikation oder den Bezug von Produkten bei bestimmten Vorlieferanten, trägt der Auftraggeber für diese Vorgaben die alleinige Verantwortung und Haftung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Umsetzung solcher Vorgaben resultieren, insbesondere wegen Schutzrechtsverletzungen oder Produkthaftungstatbeständen. Etwaige Prüf- oder Hinweispflichten des Auftragnehmers bestehen nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit.

3. Langzeitverträge, Lieferabrufe, Preisanpassungen

- 3.1 Verträge, die auf eine Belieferung des Auftraggebers über einen längeren Zeitraum gerichtet sind (typischerweise eine Laufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten aufweisen) sowie Regelungen zu (Gesamt-)Bestellmengen, Zielmengen oder sonstigen Mengenplanungen enthalten, die der Auftraggeber im Vertragszeitraum durch Lieferabrufe konkretisiert (nachfolgend „Langzeitverträge“), unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.2 Im Rahmen von Langzeitverträgen ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweils zu liefernden Mengen und Liefertermine durch Abruf zu konkretisieren (nachfolgend „Lieferabruf“). Lieferabrufe beziehen sich auf Teilmengen der im Langzeitvertrag vereinbarten oder zugrunde gelegten Mengen und erfolgen als verbindliche Bestellung auf Grundlage des Langzeitvertrags im Sinne der Ziffer 2.2. Ein Vertrag über die Belieferung kommt erst mit der Annahme des Lieferabrufs durch den Auftragnehmer zustande.
- 3.3 Der Auftraggeber hat Lieferabrufe mindestens drei (3) Monate vor dem Liefertermin dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber ist rollierend verpflichtet, die für die jeweils nächsten drei (3) Monate angenommenen Abrufmengen abzunehmen und zu vergüten. Änderungen oder Stornierungen angenommener Lieferabrufe durch den Auftraggeber werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich zustimmt; dadurch entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, begründen Langzeitverträge keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung bestimmter Gesamtmengen.
- 3.4.1 Ist keine verbindliche Gesamtmenge vereinbart, erfolgt die Kalkulation der zu liefernden Mengen des Auftragnehmers über einen bestimmten Zeitraum auf Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten Prognose („Zielmenge“). Unterschreitet die tatsächlich abgenommene Menge die Zielmenge aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlichen Abnahmemenge anzupassen, soweit sich hierdurch seine kalkulierten Stückkosten erhöhen. Stellt der Auftraggeber die Abnahme vollständig ein oder unterschreiten die tatsächlich abgenommenen Mengen die Zielmenge um mehr als 10% aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, kann der Auftragnehmer Ersatz der nicht amortisierten Investitions-, Entwicklungs- und Beschaffungskosten verlangen.
- 3.4.2 Ist eine verbindliche Gesamtmenge vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Menge innerhalb der vereinbarten Laufzeit vollständig abzunehmen. Erfolgt die vollständige Abnahme der Gesamtmenge nicht vollständig oder nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die restliche Menge zu produzieren und zu liefern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatz umfasst insbesondere entgangenen Gewinn sowie nicht amortisierte Investitions- und Beschaffungskosten.

- 3.5 Tritt bei Langzeitverträgen eine wesentliche Änderung wesentlicher Kostenfaktoren, insbesondere der Lohn-, Material-, Transport- oder Energiekosten ein, so ist jede Partei berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Eine wesentliche Änderung liegt in der Regel vor, wenn sich ein Kostenfaktor um mehr als 5 % im Vergleich zu den letzten 12 (zwölf) Monaten verändert. Die Partei, der die wesentliche Änderung angezeigt wurde, kann von der anderen Partei einen nachvollziehbaren Nachweis der Änderung fordern. Können sich die Parteien nicht binnen zwanzig (20) Werktagen nach Anzeige einer Partei auf eine Preisanpassung einigen, kann der Auftragnehmer den Langzeitvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3.6 Der Auftragnehmer kann Langzeitverträge mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen, eine ordentliche Kündigung des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestätigten Lieferabrufe abzunehmen und zum vereinbarten Preis zu vergüten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche noch nicht amortisierten Investitionen sowie Kosten für beschaffte Materialien zu ersetzen, die der Auftragnehmer nachweislich im Vertrauen auf die Durchführung des Langzeitvertrages tätigte, insbesondere aufgrund von Zielmengen oder verbindlichen Gesamtmengen.

4. Liefertermine, Lieferfristen, Verzögerungen, Lieferverzug, Abnahme

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer als verbindlich bezeichnet oder als verbindlich vereinbart, sind Lieferfristen und Liefertermine unverbindlich.
- 4.2 Lieferfristen und Liefertermine verschieben sich um die Dauer einer Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit (mindestens aber zehn (10) Werktage), sofern und soweit die Verzögerung darauf beruht, dass
- 4.2.1 der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat – nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer insbesondere Fälle höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 13 sowie die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Zulieferer, sofern der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- 4.2.2 die Leistungen des Auftragnehmers von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (insbesondere von beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Informationen, Entscheidungen oder Freigaben) oder Zahlungspflichten (insbesondere Anzahlungen, Sicherheitsleistungen) abhängen und der Auftraggeber diese Pflichten nicht erfüllt hat; oder

- 4.2.3 nach Vertragsschluss Änderungen vereinbart werden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind.

In den Fällen der Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

- 4.3 Der Auftragnehmer gerät nur in Verzug, wenn ein ausdrücklich als verbindlich vereinbarter Liefertermin überschritten wird, keine Verzögerung im Sinne der Ziffer 4.2 vorliegt, der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich zur Leistung aufgefordert hat und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.
- 4.4 Soweit die Vertragsprodukte werkvertragliche Leistungen oder kundenspezifische Anfertigungen zum Gegenstand haben und eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Leistung unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Erfolgt innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung weder eine Abnahme noch eine schriftliche Mitteilung konkreter wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als abgenommen. Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Leistung gilt ebenfalls als Abnahme.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, liefert der Auftragnehmer EXW (Incoterms 2020) am vom Auftragnehmer benannten Ort. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Auftragnehmer.
- 5.2 Mit Bereitstellung der Vertragsprodukte am benannten Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer ausnahmsweise den Transport übernimmt; § 447 BGB findet entsprechende Anwendung.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertragsgemäß bereitgestellte oder angelieferte Vertragsprodukte auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Etwaige Mängelrechte bleiben unberührt.
- 5.4 Nimmt der Auftraggeber versandbereit gemeldete Vertragsprodukte nicht unverzüglich ab, gerät er in Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB). In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl, (1) die Vertragsprodukte zu versenden, oder (2) sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Bei Einlagerung durch den Auftragnehmer stehen diesem Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Vertragsprodukte pro angefangene Woche zu, maximal jedoch 5 % dieses Betrages. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten; bereits berechnete Pauschalen werden angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 5.5 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt als selbstständige Lieferung.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl und auf Kosten des Auftraggebers eine angemessene Transportversicherung abzuschließen, sofern der Auftraggeber keine abweichende Weisung erteilt hat.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang in Euro EXW (Incoterms 2020) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zoll, Versicherung sowie sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der vollständige Geldeingang auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 6.3 Der Auftraggeber gerät spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen und Verzugszuschläge in gesetzlicher Höhe sowie etwaige weitere nachgewiesene Verzugschäden geltend zu machen.
- 6.4 Der Mindestauftragswert beträgt € 250,- (netto). Unterschreitet ein Auftrag diesen Betrag, ist der Auftragnehmer berechtigt, (1) diesen bis zum Erreichen des Mindestauftragswertes zurückzustellen oder (2) eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 50,- (netto) zu berechnen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind, oder befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, (1) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie (2) nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

- 6.7 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.

7. Muster und Fertigungsmittel

- 7.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen oder Modelle) werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gesondert berechnet und sind unabhängig von der Lieferung der Vertragsprodukte zu vergüten. Dies gilt auch für Ersatz- oder Folgefertigungsmittel, die aufgrund von Verschleiß, technischer Änderungen oder produktionsbedingten Anpassungen erforderlich werden.
- 7.2 Setzt der Auftraggeber während der Entwicklung oder Herstellung von Mustern oder Fertigungsmitteln die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, ist er verpflichtet, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung entstandenen Kosten einschließlich bereits aufgrund der vereinbarten Entwicklung oder Herstellung berechtigterweise eingegangenen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 7.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbleibt das Eigentum an Mustern und Fertigungsmitteln, die vom Auftragnehmer hergestellt oder beschafft wurden, beim Auftragnehmer, auch wenn der Auftraggeber die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe besteht nicht. Eine Übertragung des Eigentums auf den Auftraggeber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fertigungsmittel entstandenen Kosten vollständig bezahlt sind.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Muster und Fertigungsmittel für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen angemessenen Zeitraum darüber hinaus aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung besteht nicht.

8. Prototypen

- 8.1 Sofern die Parteien vereinbaren, dass ein Vertragsprodukt als „Prototyp“ im Sinne der TISAX-Anforderungen zu liefern ist, richtet sich der zu erreichende Reifegrad sowie die hierauf bezogene TISAX-Testierung ausschließlich nach den beim Auftragnehmer geltenden Standards für die „Vorserie“ gemäß der **[Anlage X]**.
- 8.2 Beabsichtigt der Auftraggeber, Prototypen zu bestellen, deren Beschaffenheit und Standards von den in Ziffer 8.1 genannten Vorserienstandards des Auftragnehmers abweichen, insbesondere hinsichtlich Datenschutz, Informationssicherheit, Geheimhaltung oder sonstige kundenspezifischen Anforderungen, bedarf es einer ausdrücklichen, schriftlichen und gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Ohne

eine solche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Umsetzung abweichender oder zusätzlicher Anforderungen.

- 8.3 Erfordern abweichende Anforderungen gemäß Ziffer 8.2 Anpassungen der Prozesse, Dokumentationen, Sicherheitsvorkehrungen oder technischen Maßnahmen, werden diese nur nach schriftlicher Einigung der Parteien umgesetzt. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich Zertifizierungs-, Audit- und Beratungskosten, trägt der Auftraggeber. Erfordern die abweichenden Anforderungen eine Anpassung des TISAX-Prüfziels oder eine Erweiterung des TISAX-Labels, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer das gewünschte Prüfziel schriftlich mitzuteilen. Die Parteien werden sich schriftlich auf das Prüfziel verständigen. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Frist zur Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuräumen.
- 8.4 Prototypen dienen ausschließlich Entwicklungs-, Test- oder Validierungszwecken. Eine Serienreife, Dauerhaltbarkeit oder uneingeschränkte Einsatzfähigkeit schuldet der Auftragnehmer nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Forderungen aus einem Kontokorrentverhältnis (nachfolgend „gesicherte Forderungen“).
- 9.2 Die vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsprodukte (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn (1) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, (2) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen, oder (3) sonstige Beeinträchtigungen der Rechte des Auftragnehmers drohen.
- 9.4 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung gesicherter Forderungen in Verzug, wird ein Insolvenzantrag gestellt oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl, (1) vom Vertrag zurückzutreten und/oder (2) die Vorbehaltsware herauszuverlangen; das Herausgabeverlangen bedeutet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der

Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zur Abholung der Vorbehaltsware Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

- 9.5 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder mit anderen Gegenständen verbunden, erfolgt dies für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Der Auftragnehmer erwirbt Eigentum an den entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert. Bleiben bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Eigentumsrechte Dritter bestehen, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Das Erzeugnis gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.
- 9.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern, solange kein Fall gemäß Ziffer 9.4 vorliegt. Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung umfasst auch Saldoforderungen aus Kontokorrent. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- 9.7 Der Auftraggeber bleibt bis zum Eintritt eines Falls gemäß Ziffer 9.4 zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Liegt ein Fall gemäß Ziffer 9.4 vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, (1) die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, (2) die Abtretung gegenüber den Schuldnern offenzulegen, (3) die Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

10. Mängelgewährleistung

- 10.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher (§§ 478, 445a, 445b BGB). Ein Lieferantenregress ist ausgeschlossen, soweit die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet, verändert oder unsachgemäß eingebaut wurde.
- 10.2 Die Mangelfreiheit der Vertragsprodukte bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten Beschaffenheit. Abweichend von § 434 Abs. 2 und Abs. 3 BGB stellen insbesondere folgende Umstände keinen Mangel dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden: (1) die Eignung für eine bestimmte oder gewöhnliche Verwendung, (2) eine

bei Sachen gleicher Art übliche Beschaffenheit, (3) öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers oder Dritter, (4) das Vorhandensein von Zubehör, Anleitungen oder Dokumentationen. Eine bestimmte Verwendungseignung oder das Vorhandensein von Anleitungen oder Zubehör bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

- 10.3 Produktbeschreibungen, Spezifikationen oder technische Angaben stellen keine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft dar. Eine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung bedarf einer individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.
- 10.4 Werden Vertragsprodukte nach Vorgaben des Auftraggebers oder dessen Kunden hergestellt oder werden auf Veranlassung des Auftraggebers bestimmte Lieferanten einbezogen, schuldet der Auftragnehmer ausschließlich die Herstellung gemäß diesen Vorgaben. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der Vorgaben trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung. Mängel- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf fehlerhafte oder unvollständige Vorgaben des Auftraggebers oder dessen Kunden zurückzuführen ist. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf solchen Vorgaben beruhen.
- 10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsprodukte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB). Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich, wenn sie spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablieferung bzw. Entdeckung erfolgt. Unterbleibt die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- 10.6 Im Falle eines mangelhaften Vertragsprodukts ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Das beanstandete Vertragsprodukt ist auf Verlangen des Auftragnehmers frachtfrei zurückzusenden oder zur Prüfung bereitzustellen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Eine Frist ist angemessen, wenn sie die zur Beschaffung von Materialien, Durchführung von Reparaturen oder Herstellung neuer Vertragsprodukte erforderliche Zeit berücksichtigt.
- 10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie, berechtigt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 11.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Vertragsprodukte. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben Ansprüche nach Ziffer 11.2 (unbeschränkte Haftung).

- 10.9 Wurde zwischen den Parteien eine schriftliche ppm-Vereinbarung (parts per million) abgeschlossen, so gelten jene Regelungen ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gehen diesen im Falle von Widersprüchen oder Regelungslücken vor.

11. Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gelten für den Auftragnehmer sowie für seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstige Erfüllungsgehilfen und andere Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 11.2 Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht (1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (2) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums, (3) bei arglistig verschwiegenen Mängeln, (4) bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, (5) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit – Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.4 Soweit der Auftragnehmer nach Ziffer 11.2 nicht unbeschränkt haftet, ist die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert derjenigen Lieferung oder Teillieferung, aus der der jeweilige Anspruch resultiert.
- 11.5 Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers – etwa für entgangenen Gewinn, Ersatz für Produktionsausfall oder -unterbrechung, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber – ist ausgeschlossen.
- 11.6 Im Falle des Lieferverzugs ist die Haftung des Auftragnehmers auf 5 % des vereinbarten Netto-Preises der verspätet gelieferten Vertragsprodukte begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht nach Ziffer 11.2 unbeschränkt gehaftet wird.

- 11.7 Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensersatzansprüche zugunsten des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 11.8 Soweit der Auftragnehmer nicht nach Ziffer 11.2 unbeschränkt haftet, ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach auf 150 % des Netto-Auftragswertes der in diesem Zeitraum gelieferten Vertragsprodukte begrenzt.

12. Ausschuss- und Verlustquoten

- 12.1 Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Teile zur Reinigung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung, ist die Haftung des Auftragnehmers für Ausschuss und Werkstückverlust bei Reinigungsteilen bis zu einer Quote von 2 % der jeweils vom Auftraggeber überlassenen Gesamtstückzahl ausgeschlossen. Die Quote bezieht sich auf die jeweilige Einzelcharge oder Lieferung. Sollte aufgrund der Geometrie, Materialbeschaffenheit oder sonstiger Eigenschaften der Teile erkennbar sein, dass ein höherer Ausschuss zu erwarten ist, werden die Parteien vor Beginn der Bearbeitung eine angemessene abweichende Quote schriftlich vereinbaren. Die Haftungsfreistellung gemäß dieser Ziffer gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers.
- 12.2 Die Ausschussquote gemäß Ziffer 12.1 erhöht sich um die Anzahl der Teile, die als Entnahmemuster für Prüfzwecke, insbesondere Restschmutzuntersuchungen, Klebetests oder Rückstellmuster, erforderlich sind.
- 12.3 Übersteigt der Ausschuss oder Werkstückverlust die vereinbarte Quote, leistet der Auftragnehmer Ersatz ausschließlich für die die Quote übersteigende Anzahl beschädigter Teile. Der Ersatz ist der Höhe nach auf die nachgewiesenen Herstellungskosten des Auftraggebers für die betroffenen Teile begrenzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, sind ausgeschlossen; im Übrigen gilt Ziffer 11.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis vorliegt.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: (1) Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen, (2) Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Terroranschläge, (3) behördliche Maßnahmen, zwingende gesetzliche Bestimmungen, Exportbeschränkungen, Embargos oder Sanktionen, (4) Strafzölle oder sonstige geopolitische Handelsbeschränkungen, (5) Epidemien oder Pandemien, (6) Rohstoff-, Energie- oder Materialknappheit, (7) nicht rechtzeitige

oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Zulieferer, sofern der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, (8) sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, wird der Auftragnehmer für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von seinen Leistungspflichten befreit. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

- 13.2 Während der Dauer höherer Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht für Verzögerungen oder Leistungsstörungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt sowie – soweit möglich – über dessen voraussichtliche Dauer und dessen Folgen zu informieren. Eine Verpflichtung zur Abstimmung über das weitere Vorgehen besteht nur, soweit dies zumutbar und möglich ist.
- 13.4 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an und verhindert es die Vertragserfüllung wesentlich, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Pflicht zur Vergütung bereits erbrachter Leistungen bleibt unberührt.

14. Schutzrechte

- 14.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, stehen sämtliche Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den Vertragsprodukten sowie an zugehörigen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Spezifikationen, Software, Gebrauchsanweisungen, und technischen Dokumentationen) ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Weiterentwicklungen und Verbesserungen.
- 14.2 Mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Lieferung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Vertragsprodukten, beschränkt auf deren vertragsgemäße Verwendung. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Bearbeitung, Reverse Engineering, Offenlegung gegenüber Dritten oder Verwendung außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks, ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gestattet.
- 14.3 Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder sonstige Vorlagen weiterentwickelt oder fertigstellt, stehen sämtliche hieraus entstehenden Rechte ausschließlich dem Auftragnehmer zu, sofern nichts anderes

ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Auftraggeber erhält in diesem Fall lediglich das in Ziffer 14.2 geregelte Nutzungsrecht.

- 14.4 Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und technische Dokumente bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Entwicklung gewonnene Erkenntnisse, Erfahrungen und Know-how uneingeschränkt auch für andere Projekte und Kunden zu verwenden.
- 14.6 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vorgaben, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schäden, Aufwendungen und notwendigen Rechtsverfolgungskosten. Eine Verpflichtung zur Freistellung besteht nur, soweit die Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben des Auftraggebers beruht.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Besteht zwischen den Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese den nachstehenden Regelungen vor.
- 15.2 „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Unterlagen, Daten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte, Kalkulationen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die einer Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der anderen Partei offengelegt oder zugänglich gemacht werden – unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form übermittelt wurden.
- 15.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (1) vertrauliche Informationen ausschließlich für Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit zu verwenden, (2) sie Dritten nicht zugänglich zu machen, (3) sie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes vor unbefugtem Zugriff zu schützen, mindestens jedoch mit der gleichen Sorgfalt wie eigene vertrauliche Informationen vergleichbarer Bedeutung. Die Weitergabe an Mitarbeiter ist nur zulässig, soweit diese die Informationen zur Durchführung des Vertrags zwingend benötigen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 15.4 Der empfangenden Partei ist untersagt, die vertraulichen Informationen selbst oder durch Dritte zu analysieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder anderweitig nachzuahmen (Reverse Engineering), sofern die Informationen nicht öffentlich zugänglich sind oder rechtmäßig öffentlich zugänglich werden.

- 15.5 Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziffer 15 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (1) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden, (2) der empfangenden Partei bereits vor Offenlegung rechtmäßig bekannt waren, (3) von der empfangenden Partei ohne Nutzung der vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, (4) von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, (5) oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Im Falle einer gesetzlich gebotenen oder behördlich angeordneten Offenlegung ist die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren und die Offenlegung auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt die sich hierauf berufende Partei.
- 15.6 Auf Verlangen der offenlegenden Partei oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 15.7 Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechte übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 15.8 Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziffer 15 gelten ab erstmaligem Erhalt vertraulicher Informationen und bestehen zeitlich unbefristet fort, solange und soweit die Informationen nicht öffentlich bekannt werden.
- 15.9 Verstößt eine Partei schuldhaft gegen die in dieser Ziffer 15 geregelten Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sie sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der anspruchsberechtigten Partei nach billigem Ermessen festgesetzt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Unterlassung bleibt ebenfalls unberührt.

16. Sanktionen

- 16.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften bezogen auf Länder, Waren oder Personen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften der (1) Vereinten Nationen, (2) der Europäischen Union einschließlich der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung), (3) der Bundesrepublik Deutschland, (4) der Vereinigten Staaten von Amerika (Bundes- und Staatenrecht), (5) der Volksrepublik China, (6) sonstige anwendbare nationale oder internationale Bestimmungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, die Vertragsprodukte weder unmittelbar noch mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern,

weiterzugeben oder zur Verfügung zu stellen, sofern dies nach den genannten Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist. Dies gilt auch für Re-Exporte, technische Unterstützung, Vermittlungsleistungen oder sonstige wirtschaftliche Nutzung.

- 16.2 Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund anwendbarer Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verboten, genehmigungspflichtig oder wirtschaftlich unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, (1) die Lieferung auszusetzen, (2) vom Vertrag zurückzutreten oder (3) den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall bestehen keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
- 16.3 Sind zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen des Auftraggebers oder eines vorgesehenen Empfängers eingefroren oder besteht ein Verbot, diesen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen, wird der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht frei.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit geeignete Nachweise zur Einhaltung der Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften zu verlangen, insbesondere: (1) Endverbleibserklärungen, (2) Genehmigungen, (3) Ausfuhrlizenzen, (4) sonstige Compliance-Nachweise. Erbringt der Auftraggeber den erforderlichen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bis zur Klärung auszusetzen. Bleibt der Nachweis aus oder bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwendung, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen.
- 16.5 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 16 gelten nicht, soweit deren Einhaltung gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 („EU-Blocking-Verordnung“) oder gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung verstößt.

17. Schriftform, geltendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 17.1 Ergänzungen oder Abänderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie der darunter geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Übermittlung per E-Mail genügt der Schriftform, sofern nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 17.2 Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung. Zwingende kollisionsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Günzburg, Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung einer Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichen, anhand der vertraglichen Beziehung zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.